



Staatsministerin Ulrike Scharf, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
80792 München

Frau Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

PI/G-4255-2/1607 A

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

V1/0013.05-3/466

DATUM

02.11.2022

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr betreffend
„Ausbau der Kombieinrichtungen“**

Anlagen:

Anlage 1 – Tabellen zu Schülerzahlen in gebundenen Ganztagsklassen und Teilnehmer am offenen Ganztagsangeboten an Grundschulen in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022

Anlage 2 – Tabellen zu Schülerzahlen in Mittagsbetreuungen in den Schuljahren 2020/2021

Anlage 3 – Tabellen zu Schülerzahlen in Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr beantworte ich in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus wie folgt:

1.1 Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den Schuljahren 2020- 2022 an den Grundschulen in Bayern eine gebundene Ganztagsklasse (bitte aufgeschlüsselt in absolute Zahlen und Anteil an der Gesamtschülerzahl der jeweiligen Schulen für Bayern insgesamt, Regierungsbezirken sowie die Landkreise und kreisfreien Städten angeben)?

1.2 Wie viele Schülerinnen und Schüler besuchten in den Schuljahren 2020 bis 2022 an den Grundschulen in Bayern ein offenes Ganztagsangebot (bitte aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Angeboten z.B. Hort, Mittagsbetreuung etc., in

absoluten Zahlen und Anteil an der Gesamtschülerzahl der jeweiligen Schulen für Bayern insgesamt, Regierungsbezirken sowie die Landkreise und kreisfreien Städten angeben)?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der möglichen Betreuungsformen in Bayern wird grundsätzlich unterschieden zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe wie z. B. dem Hort einerseits und Angeboten unter Schulaufsicht wie dem gebundenen Ganztagsangebot, dem offenen Ganztagsangebot und der Mittagsbetreuung andererseits.

Angebote unter Schulaufsicht:

Im Rahmen der **gebundenen Ganztagschule** werden Unterricht und ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote in rhythmisierter Form in einer eigenen Ganztagsklasse im Klassenverbund erteilt.

An einer **offenen Ganztagschule** können die Bildungs- und Betreuungsangebote im Anschluss an den Unterricht zum einen in sog. Kurzgruppen bis 14.00 Uhr und zum anderen in Langgruppen bis 16.00 Uhr organisiert werden. Auch ein Besuch beider Formen ist für Schülerinnen und Schüler möglich. Die Gruppen können klassen- und jahrgangsübergreifend gebildet werden.

Die Mittagsbetreuung bietet ein Betreuungsangebot mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung bis 14.00 Uhr, 15.30 Uhr oder 16.00 Uhr in klassen- und jahrgangsübergreifenden Gruppen.

Den beiliegenden Tabellen 1 (Anlage 1) und 3 (Anlage 2) zu den Fragen 1.1 und 1.2 sind für Bayern insgesamt, für die sieben Regierungsbezirke sowie für die 96 Landkreise und kreisfreien Städte die Anzahl der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen zu entnehmen, die im Schuljahr 2020/2021 eine **gebundene Ganztagsklasse** besucht bzw. an einem **Angebot einer offenen Ganztagschule** oder einer Mittagsbetreuung teilgenommen haben (absolut sowie anteilig an der jeweiligen Schülersgesamtzahl). In identischer Struktur sind der Tabelle 2 (Anlage 1) und 4 (Anlage 2) zu den Fragen 1.1 und 1.2 die entsprechenden Informationen zum Schuljahr 2021/2022 zu entnehmen. Berücksichtigt

wurden ausschließlich schulische, staatlich geförderte Angebote. Für das Schuljahr 2022/2023 liegen noch keine amtlichen Daten vor.

Angebote der Kinder- und Jugendhilfe:

Die **Horte** sind Teil des durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) geförderten Bereichs der **Kinder- und Jugendhilfe**. Die Zahlen für diesen Bereich sind in Anlage 3 (Tabellen 5 und 6) beigefügt. Die Schülerzahlen sind aufgrund der entsprechenden Programmierung im Verwaltungsprogramm KiBiG.web nur auf Bezirksebene ablesbar – eine kleinteiligere Aufschlüsselung wäre nur mit zeit- und arbeitsintensiven Auswertungen einzeln für jede kreisfreie Stadt bzw. jeden Landkreis möglich, die innerhalb der gesetzten Frist nicht durchführbar war.

2.1 Wie viele Standorte von Kombieinrichtungen wurden über die 50 Modellstandorte hinaus seit 2018 geschaffen (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Bayern gesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

2.2 Wie viele Grundschülerinnen und Grundschüler besuchten seit 2018 diese Kombieinrichtungen (bitte aufgeschlüsselt in absolute und relative Zahlen, nach Bayern gesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Mit Kabinettsbeschluss vom 11. September 2018 wurden die Kombieinrichtungen (auch „Kooperativer Ganztag“ oder kurz „KoGa“) mit – im Modellversuch – pauschalierter kindbezogener Betriebskostenförderung auf den Weg gebracht. In diesem Konzept sollen die Bereiche Schule und Kinder- und Jugendhilfe in einer Einrichtung verzahnt werden. Der Modellversuch wurde auf maximal 50 Standorte begrenzt und ist sukzessive im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgewachsen.

Das Konzept des Kooperativen Ganztags wurde oft als interessante zusätzliche Option für die bestehende Angebotspalette der Ganztagsbetreuung angesehen. Gerade in Ballungsräumen wie München und Nürnberg war die Nachfrage dahingehend sehr hoch. Infolgedessen wurde mit Kabinettsbeschluss vom 26. April 2022 die Möglichkeit auf den

Weg gebracht, außerhalb der bis zu 50 Modellstandorte flächendeckend den Kooperativen Ganztags als zusätzliche Option im „Werkzeugkasten“ der Grundschulkindbetreuung zu etablieren. Auch für diese Kombieinrichtungen mit gesetzlicher Förderung findet die Experimentierklausel des BayKiBiG Anwendung.

Bisher wurden im Rahmen der Experimentierklausel über die 50 Modellstandorte hinaus keine Kombieinrichtungen im eben dargestellten Sinn geschaffen. Dass die Kommunen seit Bekanntgabe des o.g. Kabinettsbeschlusses bis zum Start des neuen Schuljahres zum 1. August 2022 bereits neue Kombieinrichtungen in Betrieb nehmen würden, war auch nicht zu erwarten. Die Verzahnung der Systeme bedarf guter konzeptioneller Vorbereitung. Insbesondere ist ein Betriebserlaubnisverfahren notwendig.

Erst muss die Kommune prüfen und entscheiden, welches Angebot sie für die Betreuung – auch im Hinblick auf den künftigen Rechtsanspruch – schaffen oder ausbauen will. Die Umsetzung des Angebotes nach der Planungsentscheidung benötigt zudem unter Umständen noch längere Vorlaufzeit, da bspw. im Falle einer Kombieinrichtung erst ein Kooperationspartner für das Betreuungsangebot gefunden werden muss oder gegebenenfalls bauliche Maßnahmen am Schulgebäude durchzuführen sind.

Derzeit wird durch die Bayerischen Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) sowie Unterricht und Kultus (StMUK) ein Muster-Kooperationsvertrag erstellt. Der nachgeordnete Bereich, vor allem die Regierungen und die Kreisverwaltungsbehörden, sind eingebunden bzw. werden informiert (z.B. in Dienstbesprechungen), da dort der Beratungsbedarf entsteht. Mittels Kooperationsvertrag kann zwischen der Kommune und den beiden Ministerien der Aufbau eines Standortes vereinbart werden und die Experimentierklausel des BayKiBiG zur Anwendung kommen.

Es ist deshalb frühestens zum Schuljahr 2023/2024 damit zu rechnen, dass die Kombieinrichtungen mit gesetzlicher Betriebskostenförderung anlaufen werden.

2.3 Wie viele neue Standorte für Kombieinrichtungen sollen bis zum Jahr 2030 geschaffen werden (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern gesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Seitens der Bayerischen Staatsregierung wurde keine Zielgröße für neue Standorte von Kombieinrichtungen ausgegeben. Dies liegt im Zuständigkeitsbereich und in der Verantwortung der Kommunen. Das Konzept des Kooperativen Ganztags soll den bestehenden Werkzeugkasten aus Angeboten unter Schulaufsicht (offene und gebundene Ganztagschule und Mittagsbetreuung) und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe erweitern und den Kommunen eine zusätzliche Option ermöglichen. Welche Art von Angebot dann geschaffen wird, entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung und im Zusammenwirken mit den Betroffenen anhand der Gegebenheiten vor Ort.

3.1 Welche Herausforderungen werden im Zusammenhang mit dem Ausbau der Ganztageseinrichtungen aus Sicht der Staatsregierung auf die Kommunen zukommen?

Herausforderungen dürften derzeit vor allem die rechtzeitige Planung und Weichenstellung im Hinblick auf den Ausbau der Betreuungsplätze darstellen, sodass bereits zum Beginn des Inkrafttretens des Rechtsanspruchs eine bedarfsdeckende Kapazität an Betreuungsplätzen vorhanden ist.

3.2 Welche Maßnahmen plant die Staatsregierung um die Kommunen bei diesen Herausforderungen zu unterstützen?

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Kommunen bei ihrer Aufgabe der Jugendhilfeplanung und gestaltet bereits jetzt die Entwicklungen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs in Bayern in vertrauensvoller und enger Zusammenarbeit mit den Kommunen. Hierzu finden regelmäßig Arbeitsgespräche der beiden betroffenen Ministerien StMAS und StMUK mit den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände statt.

In der „AG Bedarfsplanung“, einer gemeinsamen Arbeitsgruppe von StMAS, StMUK und dem Bayerischem Landesjugendamt (ZBFS-BLJA), wurde mit Vertreterinnen und Vertretern aus den Arbeitsbereichen Sozialplanung, Jugendhilfeplanung, Sachaufwandsträ-

gern, örtliche Planung, Staatliches Schulamt und Ganztagskoordinatoren an den Regierungen ein Praxisleitfaden für die Bedarfsplanung zur Unterstützung der bayerischen Landkreise, Städte und Gemeinden entwickelt. Dieser ist digital abrufbar unter https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/kinderbetreuung/k03sps_1210-023294_stmas_praxisleitfaden_ganztagsangebot_a4_002_.pdf.

Hinsichtlich des Ausbaus von Plätzen habe ich in meiner Regierungserklärung vom 5. Juli 2022 ein Versprechen an die Kommunen gegeben: *„Für jeden Ganztagsplatz für Grundschulkinder, den die Kommunen bis zum Jahr 2029 schaffen, garantiert der Freistaat eine finanzielle Unterstützung bei den Investitionskosten.“* Die Kommunen haben somit in jedem Fall größtmögliche Planungssicherheit hinsichtlich der staatlichen Unterstützung bei den Investitionen in den Ganztagsausbau.

Die Kommunen und Gemeinden können bei Fragen zu Ganztagsangeboten unter Schulaufsicht jederzeit auf das Beratungsangebot der Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren an den Bezirksregierungen zurückgreifen.

4. Mit wie vielen Grundschülerinnen und Grundschüler plant die Staatsregierung beim Ausbau der Kombieinrichtungen bis 2030 (bitte aufgeschlüsselt nach Bayern gesamt, Regierungsbezirken, Landkreisen und kreisfreien Städten angeben)?

Auf die Antwort auf Frage 2.3 wird verwiesen.

5.1 Wie hoch ist das eingerichtete Sondervermögen des Bundes für die Umsetzung des Ganztagesanspruchs?

Das Sondervermögen des Bundes hat ein Volumen von insgesamt bis zu 3,5 Mrd. Euro. Es untergliedert sich in die sog. Beschleunigungsmittel in Höhe von 750 Mio. Euro und Basismittel in Höhe von 2,75 Mrd. Euro.

5.2 Welcher Anteil der Mittel ist für Bayern vorgesehen?

Die Mittel werden nach Königsteiner Schlüssel verteilt. Auf Bayern entfallen 116.736.825 Euro an Beschleunigungsmitteln und 427.919.800 Euro an Basismitteln.

Die Beschleunigungsmittel, die von den Ländern bis Ende des Jahres 2022 nicht verausgabt werden, fließen den Basismitteln zu und werden wiederum nach Königsteiner Schlüssel auf die Länder verteilt. Die auf Bayern entfallenden Basismittel in Höhe von rund 428 Mio. Euro können sich dadurch noch um einen bisher nicht bekannten Betrag erhöhen.

5.3 Wie hoch schätzt die Staatsregierung die Kosten für den Ausbau der Grundschulen für die Umsetzung des Ganztagesanspruchs für alle Grundschul-Jahrgangsstufen bis zum Beginn des Schuljahres 2029/2030?

Die tatsächlichen Kosten für den Ausbau der Ganztagsbetreuung im Gesamten und den Ausbau der Grundschulen im Speziellen sind für die Bayerische Staatsregierung aufgrund mehrerer Umstände nicht zu beziffern. Die Kommunen bzw. Schulaufwandsträger sind für den Ausbau der Angebote zuvorderst verantwortlich. Sie entscheiden auch, ob Investitionen in schulische Angebote oder andere Betreuungsangebote (Mittagsbetreuung, Kooperativer Ganztags oder Angebote der Kinder- und Jugendhilfe) getätigt werden, um den künftigen Bedarf an Plätzen zu bedienen. Die Baukosten selbst werden von den Kommunen nicht in jedem Fall mitgeteilt und dürften sich regional stark unterscheiden, beispielsweise aufgrund der stark divergierenden Grundstückspreise in Ballungsräumen im Vergleich zu ländlichen Gebieten.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Ulrike Scharf